

**Wirtschaftsrecht:** Google Street View ..... Seite 2  
**Dänemark:** Zwangsvollstreckung..... Seite 3

**Kurz & bündig:** ERP/EIF-Dachfonds..... Seite 2  
**Advoselect intern**..... Seite 4

## VORWORT

### Es geht auch ohne Vuvuzelas

Es war ohrenbetäubend. Viele Fußballfans verloren den Spaß an dem so herbeigesehnten Event. Das extrem laute, an Bienensumme erinnernde Geräusch – durch Vuvuzelas erzeugt – machte jedes Spiel zu einer kaum zu ertragenden passiven Freizeitgestaltung.

Auch in unserem Alltag – privat oder im Berufsleben – haben wir es mit Lärm oder besser lärmenden Mitmenschen zu tun. Es wird geklappert mit den ach so wichtigen Erfolgen, manche erscheinen einfach nur mit Pauken und Trompeten, die anderen knallen uns ihre Thesen um die Ohren, manche schreien ihre Freude heraus.

Wie wichtig sind doch die, die ruhig und sachlich argumentieren, die Argumente ohne schmetternde Arien aufzeigen und die keine Chöre hinter sich versammeln, wenn ihnen etwas glückt ist.

Wir Advoselect-Anwälte sind so, wie sie sich Ihren Anwalt vorstellen. Wir brauchen keine Knallfrösche, um auf uns aufmerksam zu machen. Unsere Vuvuzelas bleiben stumm, wir wissen durch Tatkraft zu überzeugen.

#### Kanzleiadresse

Winkel, Buhrfeind & Partner  
Rechtsanwälte und Notare  
Mühlenstraße 1  
27356 Rotenburg  
fon 04261-93700  
fax 04261-937027-28  
E-mail: info@kanzlei-wbp.de  
Internet: www.kanzlei-wbp.de

## VERSICHERUNGSRECHT

### Vereinheitlichung des europäischen Versicherungsvertragsrechts durch EU-Verordnung

Im Zuge der Vereinheitlichung des europäischen Binnenmarktes auch im Bereich des Versicherungsvertragsrechtes war es notwendig, die in den unterschiedlichen Mitgliedsländern unterschiedlich geregelten Kollisionsnormen bei Fällen mit Auslandsberührung einheitlich zu regeln.

Dies ist nun mit der so genannten Rom-I-Verordnung vom 17.06.2008 geschehen, die in allen Mitgliedsländern der EU unmittelbar anwendbar ist. Alle Versicherungsverträge mit Auslandsberührung sind nunmehr nach der Rom-I-Verordnung zu beurteilen.

Die Verordnung gilt ab dem 17.12.2009 für alle in der Folge abgeschlossenen Versicherungsverträge. Die Verordnung unterscheidet nach Verbraucherversicherungsverträgen in Artikel 6 und so genannten Mas-

senrisiken in Artikel 7, worunter in erster Linie Grobstrafen fallen.

Die Verordnung ist prinzipiell verbraucherfreundlich ausgelegt. Dies bedeutet, dass im Streitfall das Recht des Staates angewendet werden kann, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch wenn die Versicherung dort keine eigene Niederlassung unterhält.

Es ist ausreichend, dass die Versicherung in dem Land des Verbrauchers Versicherungen vertreibt und somit gewerblich tätig ist. Es gibt zwar grundsätzlich die Möglichkeit der vollen Rechtswahlfreiheit, wonach die Parteien auch die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaates vereinbaren können. Hierdurch dürfen jedoch verbraucherschützende Vorschriften des Herkunftslandes des Verbrauchers nicht ausge-

schaltet werden. Es ist somit im Zweifelsfall ein „Günstigkeitsvergleich“ durchzuführen. Die Rom-I-Verordnung trägt insgesamt zur Vereinfachung der Rechtsanwendung bei, da die gesamte versicherungsrechtliche Materie nunmehr nicht über verschiedene Rechtsquellen verteilt ist, sondern in ganz Europa einheitlich und nachvollziehbar geregelt ist.

Die Grundzüge des Verbraucherschutzes, die bereits in dem seit über einem Jahr geltenden geänderten Versicherungsvertragsgesetz ebenfalls manifestiert worden sind, werden durch die Anwendbarkeit dieser Verordnung weiter gestärkt.

Des Weiteren wird die Rechtsanwendung in gerichtlichen Verfahren deutlich erleichtert.

*Rechtsanwalt Ulrich Kiesel  
(Fachanwalt für Versicherungsrecht)*

## AUS UNSERER KANZLEI

### Kommunikationstreff des Rotenburger Wirtschaftsforums in der Kanzlei Winkel, Buhrfeind & Partner

Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums hat die Kanzlei Winkel, Buhrfeind & Partner die Mitglieder des Rotenburger Wirtschaftsforums zu einem der regelmäßig stattfindenden Kommunikationstreffen in die Kanzleiräume eingeladen.

Rund 70 Gäste sind dieser Einladung gefolgt und konnten so in entspannter und geselliger Atmosphäre die Büroräumlich-

keiten besichtigen und das von dem Seniorpartner Holger Winkel launig dargestellte umfangreiche Beratungsangebot kennen lernen.

Die Vertreter von Wirtschaft, Politik, Kultur und Beratungsunternehmen haben das Treffen genutzt, um die beruflichen Kontakte zu vertiefen. Auf eine große Jubiläumsfeier wurde seitens der Kanzlei verzichtet. Stattdes-

sen haben sich die Anwälte der Kanzlei entschlossen, mit einem nicht unerheblichen Förderbeitrag die Durchführung des Straßenkleinkunstfestivals La Strada auch in diesem Jahr in Rotenburg zu ermöglichen. Eine Abordnung der Kleinkünstler war überraschend auf dem Treffen erschienen und trug mit unterhaltsamen Einlagen zum Gelingen der Veranstaltung bei.

WIRTSCHAFTSRECHT

# Google Street View

Google will detaillierte Bilder von Häusern und Straßenzügen ins Internet stellen. Dazu sollen in weiten Teilen Deutschlands Straßenansichten für den Internetdienst „Google Streetview“ mit Kamerafahrzeugen aufgenommen werden. Anschließend will Google die Bilder mit Häusern und Straßenabschnitten im Internet veröffentlichen. Dabei ist „Google Streetview“ für Internet-Nutzer nur auf den ersten Blick ein kostenloser Service. Denn letztlich zahlen alle Bürgerinnen und Bürger dafür: mit einem Verlust der Privatsphäre, der durch das millionenfache Abbilden von Häusern und Gärten entsteht.

Wer seine Privatsphäre schützen will, kann gegen die Veröffentlichung von Bildern seines Hauses im Vorfeld bei Google Streetview Widerspruch einlegen.

Bevor der Dienst im Internet freigeschaltet wird, müssen die betreffenden Wohnungen, Häuser und Gärten vollständig unkenntlich gemacht werden. Auch die Rohdaten der beanstandeten Aufnahmen sind unkenntlich zu machen. Zudem erklärten sich leitende Unternehmensvertreter von Google bei dem Treffen in Berlin bereit,

auch Sammelwidersprüche von Städten und Gemeinden mit den Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern zu akzeptieren. Nach Ansicht von Verbraucherministerin Aigner hätten Kommunen damit zum Beispiel die Möglichkeit, in Rathäusern vorformulierte Widerspruchslisten auszulegen und gebündelt weiterzuleiten, in die Eigentümer und Mieter von Immobilien ihre Adresse und Unterschrift eintragen können.

Das Bundesverbraucherschutzministerium empfiehlt daher betroffenen Bürgern, die eine Veröffentlichung ablehnen, vorsorglich von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen, damit die Fotos nicht im Internet publiziert werden können. Im Widerspruch muss das Gebäude zusätzlich zur Adresse näher beschrieben werden (zum Beispiel die Farbe des Hauses, Balkone, markante Gebäude in der Umgebung oder sonstige Auffälligkeiten), damit es auch unabhängig von der genauen Hausnummer identifiziert werden kann. Google hat zugesagt, den neuen Dienst „Street View“ in Deutschland erst dann zu starten, wenn die von Bürgerinnen



und Bürgern eingereichten Widersprüche vollständig umgesetzt sind.

Ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Aufnahmen der eigenen Person, von eigenen Kraftfahrzeugen und selbst bewohnten oder genutzten Gebäuden und von Grundstückseigentum kann bei Google formlos unter den folgenden Adressen erhoben werden:

- per E-Mail: [streetview-deutschland@google.com](mailto:streetview-deutschland@google.com)
- per Briefpost: Google Germany GmbH, Betr. Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg

## Kurz & Bündig

### ERP/EIF-Dachfonds

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds das Volumen des ERP/EIF-Dachfonds um 500 Mio. € auf 1 Mrd. € verdoppelt. Der ERP/EIF-Dachfonds, eine gemeinschaftliche Initiative der Bundesregierung und des Europäischen Investitionsfonds (EIF), ist auf Risikokapitalfinanzierungen in Deutschland gerichtet und hat das Ziel, das Beteiligungskapitalangebot für junge, technologieorientierte Unternehmen zu verbreitern. Er beteiligt sich als Dachfondsinvestor an Venture Capital Fonds, die in die Früh- und Wachstumsphase überwiegend von deutschen Unternehmen investieren. Er wurde 2004 mit einem Volumen von 500 Mio. € aufgelegt. Nach sechs Jahren Investitionstätigkeit hat sich der

ERP/EIF-Dachfonds an 16 Fonds mit einem Volumen von rd. 430 Mio. € beteiligt. Weitere 26,4 Mio. € werden demnächst zugesagt. Gleichzeitig investierten überwiegend private Investoren rd. 1,6 Mrd. € in diese Fonds.

### Zahl der Gewalttaten verringert

Aus der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik geht ein Rückgang der registrierten Kriminalität hervor. 2009 wurden ein Prozent weniger Straftaten gemeldet als 2008 – insgesamt 6,05 Millionen. Vor allem Gewaltdelikte kommen weniger häufig vor; Jugendliche sind insgesamt friedlicher: Die Zahl verdächtiger Gewaltkrimineller zwischen 14 und 18 Jahren ist um 9% gesunken. Gleichzeitig ist der Anteil der aufgeklärten Taten so hoch wie nie seit Einführung der Krimi-

nalstatistik: 55,6% aller Fälle konnten erfolgreich ermittelt werden.

### Großbuchstabe als Wort-/Bildmarke

Ein Großbuchstabe, der in einer bestimmten grafischen Form dargestellt wird, kann als Wort-/Bildmarke eingetragen werden. Wettbewerber dürfen denselben Großbuchstaben selbst bei einer anderen grafischen Gestaltung nicht für ihre Produkte nutzen, so das OLG Frankfurt. Das Gericht hatte über den Fall zweier Taschenhersteller zu entscheiden, die beide den Großbuchstaben B zur Kennzeichnung verwendeten. Für die Antragstellerin war der Buchstabe als Wort-/Bildmarke eingetragen. Tatsächlich sei eine Verwechslungsgefahr gegeben, so das OLG. Zwar sei es im Bereich der Mode mitt-

lerweile gängig, das eigene Unternehmen bzw. die eigenen Produkte des grafisch besonders gestalteten Anfangsbuchstaben der eigenen Wortmarke zu kennzeichnen. Für die Taschen der Antragsgegnerin handele es sich bei dem B jedoch nicht um einen Herkunftshinweis. Daran ändere auch nicht der Zusatz unterhalb des Buchstaben etwas, da dieser sehr klein gehalten sei. Auch der Unterschied in der grafischen Gestaltung des Großbuchstabens sei nicht ausreichend, um eine Verwechslung auszuschließen, da beide Zeichen keine besondere, sofort ins Auge fallende Gestaltung haben. Dies gelte umso mehr, als die Wortmarke nur eine durchschnittliche Kennzeichnungskraft habe und Warenidentität – beide Hersteller erstellen Taschen – vorliege.

GASTBEITRAG VON CLAUDIA ANDERSEN, RECHTSANWÄLTIN IN AABENRAA, DÄNEMARK

## Forderungsbeitreibung und die Vollstreckbarkeit deutscher Titel in Dänemark

Das Europäische Mahnverfahren, das in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Gültigkeit hat, ist in Dänemark nur durch eine Parallelvereinbarung und bei Einhaltung verschiedener dänischer Bedingungen gültig. Dennoch sind eine Beitreibung von ausländischen Forderungen sowie die Vollstreckung eines in Deutschland erwirkten Titels in Dänemark möglich.

### Szenario 1: Ein in einem anderen Mitgliedstaat, z.B. Deutschland, erwirkter Titel liegt vor:

Ein Titel muss in Dänemark zunächst anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Zuständig hierfür ist das „Fogedret“ an dem dänischen Amtsgericht, das für den Wohnort des Schuldners bzw. den Ort, an dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, zuständig ist. Zur Anerkennung eines Urteils, Beschlusses, Vollstreckungsbescheides oder Kostenfestsetzungsbeschlusses werden die folgenden Unterlagen benötigt:

- Zustellnachweis für den Titel
- Bescheinigung des den Titel ausstellenden Gerichts über die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat
- die Originalausfertigung des deutschen Titels
- eine autorisierte Übersetzung der Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat

Zur Anerkennung von Prozessvergleichen oder öffentlichen Urkunden werden die Originalausfertigung des Vergleichs/der Urkunde und eine Bescheinigung des Gerichts, an dem

der Prozessvergleich geschlossen wurde oder von der die Urkunde ausstellenden Behörde über die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat benötigt.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel richtet sich nach dem EUGVÜ (Titel vor dem 1. Juli 2007) und dem EUGVO (Titel ab dem 01.07.2007). Die erwähnten Bescheinigungen über die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat sollten von einem autorisierten Übersetzer ins Dänische übersetzt werden.

Die Unterlagen werden mit Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung beim zuständigen Gericht eingereicht. Sobald das „Fogedret“ den Titel anerkannt und für vollstreckbar erklärt hat, wird dem Schuldner die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens mitgeteilt.

### Szenario 2: Beitreibung von Forderungen, für die noch kein Titel im Ursprungsland erwirkt wurde:

Zunächst nimmt ein dänischer Anwalt die Prüfung auf Berechtigung der Forderung vor.

Informationen über den Schuldner – z.B. Bonitätsanfrage, bei Unternehmen ein Auszug aus dem dänischen Handelsregister „Erhvervs- og Selskabsstyrelsen“ usw. – werden eingeholt.

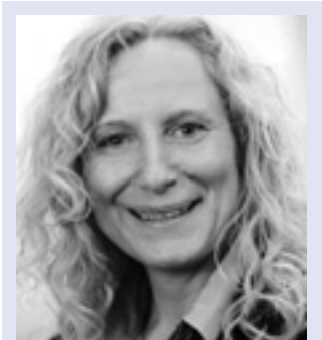
In allen Fällen geht dann zunächst eine Zahlungsaufforderung an den Schuldner. Ihm wird eine Frist eingeräumt, in der er die Möglichkeit hat zu zahlen oder der Forderung zu widersprechen. Gleichzeitig werden ihm gerichtliche Schritte für den Fall der Nichtzahlung angedroht.

Wenn man den Rechtsweg umgehen will, hat man in Dänemark als zusätzliches juristisches Mittel die Möglichkeit einen Vergleich zu erwirken. Gemeinsam mit der Zahlungsaufforderung wird dem Schuldner hierzu ein Vordruck „Frivilligt Forlig“ übersandt. Auf diesem Vordruck hat dieser die Möglichkeit, eine Tilgungsordnung anzubieten. Der Schuldner kann hier angeben, welchen Betrag er monatlich in der Lage ist zu zahlen. Ob ein solcher Vergleich dann letztendlich zustande kommt, ist jedoch auch vom Akzept des Gläubigers abhängig. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass ein Gläubiger eventuelle Monatsraten in einer Höhe, die eine Abwicklung der Schuld innerhalb von zehn Monaten ermöglicht, akzeptieren sollte.

Reagiert der Schuldner nicht auf Zahlungsaufforderung und Vergleichsangebot, ist die gerichtliche Geltendmachung notwendig.

Bei Forderungen bis 50.000 Dänische Kronen gibt es seit dem 1. Januar 2005 die Möglichkeit des vereinfachten Mahnverfahrens („betalingspåkravsskema“). Im Wege des vereinfachten Mahnverfahrens ist es billiger und schneller, eine Forderung zu titulieren und zu vollstrecken als im Klageverfahren am Zivilgericht bei Forderungen über 50.000 Dänische Kronen.

Ein „betalingspåkrav“ ist die simplifizierte Form einer Klageschrift. Angegeben werden Schuldner und Gläubiger bzw. Vertreter des Gläubigers, die Hauptschuld nebst Zinsen, Mahn- und Inkassogebühren und eine kurze Erklärung des Sachverhaltes. Der „betalings-



*Claudia Andersen ist Diplom Betriebswirtin BA mit deutschem Abschluss und dänische Juristin (Cand.Jur.) in der Compass Advokatfirma in Aabenraa. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuerrecht, Ökonomische Kriminalität, Arbeitsrecht, Prozessführung.*

påkrav“ wird direkt beim „Fogedret“ und nicht am Zivilgericht eingereicht.

Das „Fogedret“ sorgt für die ordnungsgemäße Zustellung des „betalingspåkrav“. Danach hat der Schuldner 14 Tage Zeit, um Einwendungen vorzubringen. Werden Einwendungen gegen die Forderung erhoben, verweist das Fogedret die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an das Zivilgericht. Es ist in diesem Fall jedoch ebenfalls möglich, eine vollstreckbare Ausfertigung des Mahnbescheides zu erhalten und die Angelegenheit selbst fortzusetzen. Gehen keine Einwendungen des Schuldners ein, wird die Zwangsvollstreckung unmittelbar, d.h. ohne erneuten Antrag, eingeleitet.

Hat der Schuldner vor Gericht eine eidesstattliche Insolvenzerklärung abgegeben, dürfen innerhalb einer Frist von sechs Monaten keine Vollstreckungsschritte gegen ihn vorgenommen werden.

**TARIFRECHT**

## Bundesarbeitsgericht zum Grundsatz der Tarifeinheit

Der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat sich der vom Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts im Anfragebeschluss vom 27. Januar 2010 dargelegten Rechtsauffassung zur Tarifeinheit angeschlossen. Auch nach Auffassung des Zehnten Senats gelten die Rechtsnormen eines Tarifvertrags, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, für Beschäftigte kraft Koalitionsmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 TVG unmittelbar. Dies wird

nicht dadurch ausgeschlossen, dass für den Betrieb kraft Tarifbindung des Arbeitgebers (Verbandsmitgliedschaft oder eigener Abschluss des Tarifvertrags) mehr als ein Tarifvertrag Anwendung findet, wenn für den einzelnen Arbeitnehmer jeweils nur ein Tarifvertrag gilt (sog. Tarifpluralität). Es gibt keinen übergeordneten Grundsatz, dass für verschiedene Arbeitsverhältnisse derselben Art in einem Betrieb nur einheitliche Tarifregelungen zur Anwendung kommen können.

**GEBÜHREN**

## Anhebung der Gebühren im Gerichtskostengesetz

Die 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 hat die Bundesministerin der Justiz gebeten, im Rahmen der in dieser Legislaturperiode geplanten Fortsetzung der Reform der Kostengesetze (Kostenrechtsmodernisierung II) eine angemessene Anhebung der Gerichtsgebühren im Gerichtskostengesetz vorzusehen. Die letzte echte Anpassung der Gebühren fand 1994 statt.

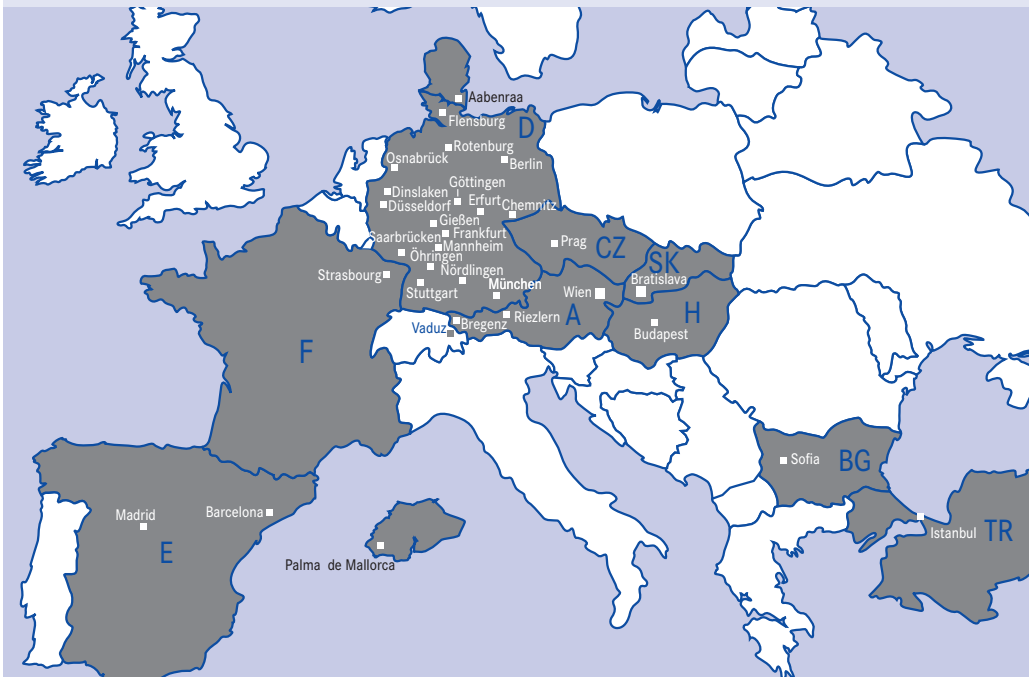
**ARBEITSRECHT**

## Statistik des Bundesarbeitsgerichts

Die Zahl der Eingänge beim Bundesarbeitsgericht ist um 293 Verfahren zurückgegangen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer dort betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 8 Monate 9 Tage. Insgesamt gingen im letzten Jahr 2.322 Sachen ein (Vorjahr 2.615). Davon waren 43,7% Revisionen und Rechtsbeschwerden in Beschlussverfahren sowie 53,5% Nichtzulassungsbeschwerden. Hinzu kamen 38 Revisions- bzw. Rechtsbeschwerden in Beschwerdeverfahren, 23 Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe außerhalb eines anhängigen Verfahrens sowie 4 Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts. Die Zahl der Revisionen und Rechtsbeschwerden in Beschlussverfahren ist um 11,8% zurückgegangen. Auch die Eingänge bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind um 7,6% zurückgegangen. 2009 sind 2.360 Sachen erledigt worden, also 262 Sachen weniger als 2008. Von den erledigten Nichtzulassungsbeschwerden hatten 94 Erfolg, das entspricht einer Erfolgsquote von 7,4% gegenüber 5,6% im Vorjahr – soweit man die Zurückverweisungen hier mit berücksichtigt, waren 150 Beschwerden erfolgreich. Anhängig sind am Ende des Berichtsjahres noch 1.673 Sachen.

## Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Mittlerweile gehören 16 Kanzleien in Deutschland, 9 in Europa und eine in den USA zur Advoselect-Gruppe.



**Standorte in Deutschland:** Berlin • Chemnitz • Dinslaken • Düsseldorf • Erfurt • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Frankfurt • Gießen • Göttingen • Mannheim • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

**Standorte im Ausland:** Aabenraa (DK) • Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Budapest (H) • Madrid (E) • Palma de Mallorca (E) • Prag (CZ) • Riezern (A) • Seatttle (USA) • Sofia (BG) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A)

**Impressum**

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow  
 Advoselect Service-AG  
 Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart  
 Tel.: 0711/2237312  
 E-Mail: info@advoselect.de  
 www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz  
 Redaktion: RA Uwe Scherf  
 Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH